



swiss   
herdbook



# EXPO BULLE



**NATIONAL HOLSTEIN  
& RED HOLSTEIN**

**SWISS FLECKVIEH** show

**27-28**  
**MARS / MÄRZ / MARCH**  
**2026**

ESPACE GRUYÈRE **BULLE**  
[expobulle.ch](http://expobulle.ch)



# EXPO Bulle 2026

## *Informationen für die Aussteller*

---



Die Organisatoren der EXPO Bulle freuen sich, zu diesem grossen nationalen Rendez-Vous der Milchviehzucht alle Holstein-, Red Holstein- und Swiss Fleckvieh-Züchter des Landes willkommen zu heissen.

**Die 51. Ausgabe** wird mit dem Wettbewerb der Swiss Fleckvieh-Rasse am Freitag, dem **27. März 2026** beginnen. Der Nationalwettbewerb der Holstein- und Red Holstein-Rasse wird am Samstag, dem **28. März 2026** in Espace Gruyère stattfinden.

---

### EINSCHREIBUNGEN VOM 13. FEBRUAR BIS ZUM 2. MÄRZ 2026

---

Interessierte Züchter finden in diesem Dokument wichtige Informationen zur Veranstaltung:

- ❖ **Allgemeine Informationen und Neuerungen**
- ❖ **Ausstellungsreglement**
- ❖ **Reglement der Juniormeisterschaft**
- ❖ **Reglement der Auszeichnung des besten Züchters**
- ❖ **Ausstellungsreglement der ASR**

Wir freuen uns auf Ihre Teilnahme!

# Allgemeine Informationen und Neuerungen

---

**Seuchenpolizeiliche Vorschriften:** Die Kühe müssen ab dem 24. Februar 2026 einer serologischen Untersuchung bezüglich IBR/IPV und BVD-Antigene (Analyse RT-PCR) unterzogen worden sein, deren Befund negativ sein muss. Die Proben müssen **spätestens am 10. März 2026 im Labor** sein. Nach Ablauf dieser Frist kann das Labor in Givisiez **jede Analyse verweigern**. Sie können Ihre Proben auch in einem anderen Labor analysieren lassen, sofern dieses die Anforderungen von Punkt 3.3 des Reglements von EXPO Bulle erfüllt.

Nur Rinder aus Betrieben, die als BVD-frei anerkannt sind (BVD-Status des Betriebs: BVD-frei), und deren BVD-Risiko vor der Ankunft an der Ausstellung (=25.03.2026) als vernachlässigbar eingestuft wird (BVD-Risiko: grünes Licht), dürfen an die EXPO Bulle gebracht werden. Die Rinder müssen während der letzten 30 Tage vor der Ausstellung unter dieser TVD-Nummer gehalten worden sein (ausgenommen regionale Ausstellungen).

---

Seuchenaktualität: Bei Verschlechterung der Seuchenlage können jederzeit zusätzliche Gesundheitsmassnahmen ergriffen werden, die die Bestimmungen dieses Reglements ersetzen oder gar aufheben können.

---

**Platzreservierungen:** Die Anmeldung erfolgt in Form einer Platzreservierung vom 13. Februar bis zum 2. März 2026. Jeder Aussteller kann **eine Reservekuh** anmelden. Die Anmeldegebühr beträgt **Fr. 120.- + MwSt.** pro reservierten Platz. Es besteht die Möglichkeit, direkt bei der Anmeldung eine Viehversicherung für einen zusätzlichen Betrag von **Fr. 25 (inkl. MwSt.)** pro reservierten Platz abzuschliessen.

*Die Anzahl der **Swiss Fleckvieh-Plätze ist auf 136** begrenzt.*

*Sollte es zu einer übermässigen Anzahl von Platzreservierungen kommen, die die Kapazität des Gebäudes überschreiten, behält sich das Organisationskomitee das Recht vor, Reservierungen zu kürzen, indem die Anzahl der Kühe pro Züchter begrenzt wird.*

**Zusätzliche Anmeldungen:** Die zusätzlichen Anmeldungen erfolgen in Form von Platzreservierungen ab dem **11. März bis am 18. März 2026**, sofern noch Plätze frei sind. Nur Aussteller, die **bereits mindestens einen Platz** bei der Standardanmeldung reserviert haben, können zusätzliche Kühe anmelden. Es gibt **keine Reservekühe**. Die Anmeldegebühr beträgt **Fr. 260.- +MwSt.** (inkl. Versicherung) pro reservierten Platz.

**Ersetzen von Kühen:** Falls die Kapazität des Gebäudes die Eröffnung zusätzlicher Anmeldungen nicht zulässt, hat jeder Aussteller die Möglichkeit, seine angemeldeten Kühe ab dem **11. März bis am 18. März 2026** zu ersetzen. Der Aussteller kann maximal die Anzahl Kühe ersetzen, die der Anzahl der bei der Anmeldung reservierten Plätze entspricht. Ein Austausch ist nur für Kühe desselben Ausstellers möglich. Die Kosten für den Ersatz betragen **Fr. 120.- + MwSt.** pro Kuh.

**Neu – Reinigungstaxe:** Eine Reinigungstaxe von **10.- CHF +MwSt.** wird pro reservierten Platz bei der Anmeldung für alle Aussteller ausserhalb des Kantons Freiburg und ausserhalb des Standes IG Swiss Fleckvieh erhoben. Diese Taxe ist obligatorisch und wird fakturiert. Freiburger Züchter und jene vom Stand IG Swiss Fleckvieh müssen Reinigungspersonal zur Verfügung stellen und sind daher von der Reinigungstaxe befreit. Züchter ausserhalb des Kantons Freiburg und ausserhalb des Standes IG Swiss Fleckvieh, die sich für die Reinigung zur Verfügung stellen möchten, melden sich über das Anmeldeformular für Kühe an. Die Reinigungstaxe wird fakturiert, aber am Ende des Reinigungstages zurückerstattet, sofern sie gemäss den kommunizierten Zeiten gearbeitet haben. Sie erhalten zudem die Entschädigung für die Reinigung gemäss den Bedingungen vom Reglement.

Wir empfehlen Ihnen, die Anmeldebedingungen in Abschnitt 4 des Reglements von EXPO Bulle aufmerksam zu lesen!

**Abfuhr der Kühe:** Nur Kühe der Rasse Swiss Fleckvieh dürfen am Samstag ab 16 Uhr abfahren. Holstein- und Red Holstein-Kühe dürfen **erst** ab dem Ende der letzten Championwahl des Tages abfahren.

**Neu – Räumungsarbeiten:** Jeder Stand ist verpflichtet, seinen Standplatz beim Abtransport der Tiere aufzuräumen, nichts in den Mist zu mischen und seine Abfalltonnen zu entsorgen. Der Stand muss spätestens bis 23.00 Uhr am Samstag, 28. März, wieder in Ordnung gebracht sein. Andernfalls wird eine **Strafgebühr** in Abhängigkeit vom Zustand des Standes in Rechnung gestellt.

**Transportsbeitrag:** Um den „nationalen“ Charakter der Ausstellung zu unterstreichen hat die EXPO Bulle entschieden, einen Transportbeitrag von **Fr. 50.-** pro ausgestellte (in Bulle anwesende) Kuh an Betriebe ausserhalb des Kantons Freiburg auszurichten.

**Pflicht, ein weisses Hemd zu tragen:** Um ein vorbildliches Image von EXPO Bulle zu gewährleisten, ist **jeder Aussteller verpflichtet, beim Betreten des Rings ein weisses Hemd zu tragen.** Bei Nichteinhaltung dieser Richtlinie kann das Komitee den Eintritt der Kuh in den Ring verbieten.

**Swiss Fleckvieh-Kühe:** Wenn möglich sollten **alle SF-Kühe zu dem IG Swiss Fleckvieh Stand angemeldet werden.**

<i>Swiss Fleckvieh-Stand Verantwortlicher</i>	<i>Adresse</i>	<i>Telefonnummer</i>
Bruno Beyeler	Fuhra 19, 1716 Plaffeien	079 464 86 52
Sandro Wölfli	Zopfen, 3617 Fahrni b. Thun	079 380 28 31



# EXPO BULLE 2026

## NATIONALE HOLSTEIN- & RED HOLSTEIN-AUSSTELLUNG SWISS FLECKVIEH-AUSSTELLUNG

### Reglement der Ausstellung

#### 1 DATUM UND ORT

Die Ausstellung findet vom 27. bis 28. März 2026 im ESPACE GRUYERE in Bulle statt.

Freitag, 27. März: Swiss Fleckvieh-Ausstellung

Samstag, 28. März: Nationale Holstein- und Red Holstein-Ausstellung

#### 2 ZWECK

Holstein Switzerland und swissherdbook organisieren in Zusammenarbeit mit den freiburgischen Zuchtverbänden und mit der Unterstützung von Grangeneuve und dem Kanton Freiburg die EXPO Bulle mit dem Zweck, die besten Tiere der Rassen Holstein, Red Holstein und Swiss Fleckvieh im Wettbewerb zusammenzuführen und die Milchviehzucht zu fördern.

#### 3 AUFFUHRBEDINGUNGEN

##### 3.1 Aussteller

Zugelassen sind nur Tierbesitzer oder -mitbesitzer von im Herdebuch registrierten Tieren. Die Anzahl aufgeführter Kühe pro Besitzer oder Mitbesitzer ist nicht beschränkt.

##### 3.2 Tiere

Zugelassen werden nur laktierende Holstein-, Red Holstein- und Swiss Fleckvieh-Kühe mit einer offiziellen Abstammung (mindestens drei Generationen im Herdebuch registriert), **im Besitz des Ausstellers gemäss Herdebuch zum Zeitpunkt der Anmeldung**.

Erstlingskühe müssen spätestens mit 36 Monaten gekalbt haben (Achtung: 36 Monate und 0 Tage).

Kühe mit einer ausländischen TVD-Nummer müssen vor dem 27. März 2025 importiert worden sein (das bei der TVD registrierte Importdatum ist massgebend) und im Herdebuch eines der beiden durchführenden Verbände eingetragen sein.

##### 3.3 Seuchenpolizeiliche Vorschriften

Es dürfen ausschliesslich Tiere aus Beständen aufgeführt werden, die keinerlei seuchenpolizeilichen Sperrmassnahmen unterworfen sind.

Alle Tiere müssen eine tierärztliche Bestätigung vorweisen können, dass bei ihnen innerhalb von 30 Tagen vor der Ausstellung, sprich eine Probe ab dem 24. Februar 2026, ein negativer Infektiöser Boviner Rhinotracheitis/Infektiöser Pustulöser Vulvovaginitis (**IBR/IPV**)-Befund vorliegt. Die Proben (rote Röhrchen) müssen spätestens am 10. März 2026 im Labor sein.

Zudem müssen alle Tiere innerhalb von 30 Tagen vor der Ausstellung, sprich eine Probe ab dem 24. Februar 2026, auf das Bovine Virus Diarrhoe (**BVD**)-Virus (**RT-PCR-Methode obligatorisch**) getestet werden und einen negativen Befund vorweisen können. Die Analyse muss durch ein akkreditiertes Laboratorium durchgeführt werden. Die Proben (violette Röhrchen) müssen spätestens am 10. März 2026 im Labor sein. **Achtung: nicht jedes Labor ist für den RT-PCR-Test ausgestattet.**

Die oben genannten Fristen für die Proben müssen auch für Kühe eingehalten werden, die in zusätzlichen Anmeldungen angemeldet wurden, und für Ersatzkühe, falls zutreffend.

Nur Rinder aus Betrieben, die als BVD-frei anerkannt sind (BVD-Status des Betriebs: BVD-frei), und deren BVD-Risiko vor der Ankunft an der Ausstellung (=25.03.2026) als vernachlässigbar eingestuft wird (BVD-Risiko: grünes Licht), dürfen an die EXPO Bulle gebracht werden. Die Rinder müssen während der letzten 30 Tage vor der Ausstellung unter dieser TVD-Nummer gehalten worden sein (ausgenommen regionale

Ausstellungen).

Betriebe mit Tieren unter Verstellungsverbot haben nicht den Status «BVD-frei» und können dementsprechend nicht an der Ausstellung teilnehmen.

Kühe in Behandlung können unter folgenden Bedingungen aufgeführt werden:

- Das Tier zeigt keine sichtbaren Krankheitssymptome.
- Bei der Auffuhr präsentiert der Aussteller dem für die Kontrolle zuständigen Tierarzt den Auszug aus dem Behandlungsjournal des Betriebes mit dem Eintrag der betreffenden Behandlung.

Bei der Auffuhr werden sämtliche Tiere von einem Tierarzt kontrolliert. Kranke, mit Flechten, Anzeichen von Dasselfliegen oder Hautparasiten befallene Tiere werden zurückgewiesen. Anderslautende Bestimmungen bleiben im Fall von Änderungen der epidemiologischen Situation vorbehalten.

Der Organisator behält sich das Recht vor, zu jedem Zeitpunkt während der Ausstellungsdauer, Blut- oder Milchproben zu entnehmen.

---

Seuchenaktualität: Bei Verschlechterung der Seuchenlage können jederzeit zusätzliche Gesundheitsmassnahmen ergriffen werden, die die Bestimmungen dieses Reglements ersetzen oder gar aufheben können.

---

## 4 ANMELDUNG

### 4.1 Platzreservierung

**Anmeldungen:** Die Anmeldung erfolgt in Form einer Platzreservierung. Jeder Aussteller reserviert die gewünschte Anzahl von Plätzen und meldet die entsprechende Anzahl von Kühen an. Jeder Aussteller kann **eine Reservekuh** anmelden, unabhängig von der Anzahl der reservierten Plätze.

Die Anzahl der **Swiss Fleckvieh-Plätze ist auf 136** begrenzt.

Sollte es zu einer übermässigen Anzahl von Platzreservierungen kommen, die die Kapazität des Gebäudes überschreiten, behält sich das Organisationskomitee das Recht vor, Reservierungen zu kürzen, indem die Anzahl der Kühe pro Züchter begrenzt wird.

**Frist:** Die Anmeldefrist endet am Montag, **02. März 2026**.

**Kosten:** Die Anmeldegebühr beträgt **Fr. 120.-, exkl. MwSt.** pro reservierten Platz. Für Reservekühe wird keine Anmeldegebühr erhoben. Die Bezahlung der Anmeldungen erfolgt auf Rechnung der EXPO Bulle.

**Katalog:** Alle angemeldeten Kühe werden im Katalog aufgeführt, einschliesslich der Reservekühe. Jeder Aussteller erhält bei der Buchung eines Platzes kostenlos einen Katalog.

Es gelten die folgenden Bedingungen:

- Die Bedingungen für die unter Punkt 3.3 genannten gesundheitspolizeilichen Massnahmen werden eingehalten, einschliesslich der Fristen für die Analysen.
- Die Anzahl der in Bulle vorhandenen Kühe darf nicht die Anzahl der reservierten Plätze überschreiten, **vorbehaltlich der Kapazität des Gebäudes (siehe oben)**.
- Die Anmeldung erfolgt ausschliesslich per Internet über die Website von EXPO Bulle ([www.expo-bulle.ch](http://www.expo-bulle.ch)).
- Die Anmeldungen können bis zum Anmeldeschluss geändert werden, danach gelten sie als endgültig, und werden in Rechnung gestellt. Bei Krankheit, Unfall oder einem anderen Ereignis, das die Teilnahme an EXPO Bulle nach Ablauf der Anmeldefrist verhindert, wird keine Ausnahme gemacht.

### 4.2 Zusätzliche Anmeldungen

**Anmeldungen:** Die zusätzlichen Anmeldungen erfolgen in Form von Platzreservierungen. Jeder Aussteller reserviert die gewünschte Anzahl von Plätzen und meldet die entsprechende Anzahl von Kühen an. Es gibt **keine Reservekühe** für zusätzliche Anmeldungen.

**Frist:** Eine zusätzliche Anmeldung kann vom 11. März bis zum 18. März über die Website von EXPO Bulle ([www.expo-bulle.ch](http://www.expo-bulle.ch)) vorgenommen werden, sofern noch Plätze frei sind (siehe Punkt 4.3).

**Kosten:** Die Anmeldegebühr beträgt **Fr. 260.- exkl. MwSt.** (inkl. Versicherung gemäss Punkt 8). Die Bezahlung der zusätzlichen Anmeldungen erfolgt auf Rechnung der EXPO Bulle.

**Katalog:** Zusätzliche Kühe werden **nicht auf einem Extrablatt** in die Papierversion des Katalogs eingefügt, sondern im **Online-Katalog** aufgeführt.

Es gelten die folgenden Bedingungen:

- Die Bedingungen für die unter Punkt 3.3 genannten gesundheitspolizeilichen Massnahmen werden

- eingehalten, einschliesslich der Fristen für die Analysen.
- Die Anzahl der in Bulle vorhandenen Kühe darf nicht die Anzahl der reservierten Plätze überschreiten, **vorbehaltlich der Kapazität des Gebäudes (siehe oben)**.
- **Nur Aussteller, die bereits mindestens einen Platz bei der Standardanmeldung reserviert haben**, können zusätzliche Kühe anmelden.
- Die Anmeldung erfolgt ausschliesslich über das Internet auf der Website von EXPO Bulle ([www.expo-bulle.ch](http://www.expo-bulle.ch)).
- Die Anmeldungen können bis zum Anmeldeschluss geändert werden, danach gelten sie als endgültig und werden in Rechnung gestellt. Im Falle von Krankheit, Unfall oder anderen Ereignissen, die die Teilnahme an EXPO Bulle nach Ablauf der Anmeldefrist verhindern, wird keine Ausnahme gemacht.

#### 4.3 Ersetzen von Kühen

Falls die Kapazität des Gebäudes die Eröffnung zusätzlicher Anmeldungen nicht zulässt, hat jeder Aussteller die Möglichkeit, seine angemeldeten Kühe zu den folgenden Bedingungen zu ersetzen:

**Frist:** Ein Kuhwechsel kann vom 11. März bis zum 18. März über die Website von EXPO Bulle ([www.expo-bulle.ch](http://www.expo-bulle.ch)) vorgenommen werden, wenn die zusätzlichen Anmeldungen nicht geöffnet sind (siehe Punkt 4.2).

**Zahlung:** Die Kosten für den Ersatz betragen **Fr. 120.- + MwSt.** pro Kuh. Die Bezahlung der Ersatzkühe erfolgt auf Rechnung von EXPO Bulle.

**Katalog:** Ersatzkühe **werden** dem gedruckten Katalog **nicht** auf einem Extrablatt hinzugefügt, sondern im **Online-Katalog** aufgeführt.

Es gelten die folgenden Bedingungen:

- Die Bedingungen für die unter Punkt 3.3 genannten gesundheitspolizeilichen Massnahmen werden eingehalten, einschliesslich der Fristen für die Analysen.
- Die Anzahl der in Bulle vorhandenen Kühe darf nicht die Anzahl der reservierten Plätze überschreiten, **vorbehaltlich der Kapazität des Gebäudes (siehe oben)**.
- Der Aussteller kann maximal die Anzahl Kühe ersetzen, die der Anzahl der bei der Anmeldung reservierten Plätze entspricht.
- Ein Austausch ist nur für Kühe desselben Ausstellers möglich. Der Austausch von Kühen innerhalb desselben Standes ist nicht zulässig.
- Die Anmeldung erfolgt ausschliesslich über das Internet auf der Website von EXPO Bulle ([www.expo-bulle.ch](http://www.expo-bulle.ch)).
- Die Ersätze können bis zum Ablauf der Ersatzfrist geändert werden, danach gelten sie als endgültig und werden in Rechnung gestellt. Im Falle von Krankheit, Unfall oder anderen Ereignissen, die die Teilnahme an EXPO Bulle nach Ablauf der Ersatzfrist verhindern, wird keine Ausnahme gemacht.

#### 4.4 Rückvergütung

Mit dem Platzreservierungssystem ist keine Bestätigung der anwesenden Kühe mehr erforderlich und es wird keine Rückvergütung mehr gewährt.

#### 4.5 Reinigungstaxe

Eine Reinigungstaxe von **10.- CHF + MwSt.** wird pro reservierten Platz bei der Anmeldung für alle Aussteller ausserhalb des Kantons Freiburg und ausserhalb des Standes IG Swiss Fleckvieh erhoben. Diese Taxe ist obligatorisch und wird fakturiert. Freiburger Züchter und jene vom Stand IG Swiss Fleckvieh müssen Reinigungspersonal zur Verfügung stellen (siehe Punkt 7) und sind daher von der Reinigungstaxe befreit.

Züchter ausserhalb des Kantons Freiburg und ausserhalb des Standes IG Swiss Fleckvieh, die sich für die Reinigung zur Verfügung stellen möchten, melden sich über das Anmeldeformular für Kühe an. Die Reinigungstaxe wird fakturiert, aber am Ende des Reinigungstages zurückerstattet, sofern sie gemäss den kommunizierten Zeiten gearbeitet haben (siehe Punkt 7). Sie erhalten zudem die Entschädigung für die Reinigung gemäss den Bedingungen von Punkt 7.

### 5 AUFFUHR – ABFUHR

**Ankunft:** Die Ankunft erfolgt am Mittwoch, 25. März 2026 zwischen 18.30 und 21.00 Uhr sowie am Donnerstag, 26. März 2026 zwischen 8.00 und 12.00 Uhr im ESPACE GRUYERE. Auf Anordnung des Veterinärdienstes des Kantons Freiburg wird keine Kuh ausserhalb dieser Zeiten akzeptiert.

Für die Auffuhr müssen zwingend die unter Punkt 3.3 genannten seuchenpolizeilichen Vorschriften eingehalten werden.

Die Organisation darf Tiere zurückweisen, die nicht dem Exterieurstandard der Ausstellung entsprechen.

Die Tierbegleiter haben bei der Auffuhr folgende Dokumente vorzuweisen:

- Das vom Aussteller **korrekt ausgefüllte und unterzeichnete** Begleitdokument
- Das Veterinärzeugnis betreffend IBR/IPV- und BVD-Untersuchung (**RT-PCR Methode**)

Die Kühe müssen eindeutig und dauerhaft gemäss den Weisungen des Bundesamtes für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen gekennzeichnet sein.

**Abfuhr:** Die Abfuhr der Kühe findet am Samstag, den 28. März statt. **Nur** Kühe der Rasse Swiss Fleckvieh dürfen am Samstag ab 16 Uhr abfahren, um die Abfuhr reibungsloser zu gestalten. Holstein- und Red Holstein-Kühe dürfen **erst** ab dem Ende der letzten Championwahl des Tages abfahren.

Vorzeitige Abtransporte werden bestraft, insbesondere mit dem Ausschluss von der nächsten Ausstellung.

## 6 STÄNDE – FÜTTERUNG – MELKEN

**Stände:** Die Aussteller bilden Stände pro Züchter gemäss ihrer Anmeldung. Swiss Fleckvieh-Kühe müssen vorrangig beim Züchterstand der IG Swiss Fleckvieh angemeldet werden. Detailbestimmungen regeln die Einrichtung des Standes und die Aufgabenteilung zwischen den Ständen und dem Organisationskomitee. Das Putzen der Tiere ist Sache der Aussteller.

**Unterkunft und Fütterung:** Das Organisationskomitee sorgt dafür, dass Wasser und Einstreu zur Verfügung gestellt werden und bestimmt einen oder mehrere Lieferanten für das Kraftfutter. EXPO Bulle verkauft kein Raufutter.

**Melken:** Die Aussteller melken ihre Tiere selbst, **nur** mit dem von den Organisatoren zur Verfügung gestellten Material und **nur in dem dafür vorgesehenen Stand**. Die Milch bleibt Eigentum der Organisation. Die Aussteller sind verantwortlich für durch Hemmstoffe in der Milch verursachten Schäden.

**Räumungsarbeiten:** Jeder Stand ist verpflichtet, seinen Standplatz beim Abtransport der Tiere aufzuräumen, nichts in den Mist zu mischen und seine Abfalltonnen zu entsorgen. Der Stand muss spätestens bis 23.00 Uhr am Samstag, 28. März, wieder in Ordnung gebracht sein. Andernfalls wird eine Strafgebühr in Abhängigkeit vom Zustand des Standes in Rechnung gestellt.

## 7 RÄUMUNGSARBEITEN

Die Freiburger Züchter und die Züchter vom Stand IG Swiss Fleckvieh sind verpflichtet, entsprechend der Anzahl reservierter Plätze pro Stand Personal für die Reinigung zur Verfügung zu stellen, gemäss nachstehender Tabelle.

Anzahl reservierter Freiburger Plätze pro Stand oder Anzahl reservierter Plätze im Stand IG Swiss Fleckvieh	Anzahl Personen für die Reinigung
1-10	1
11-20	2
21-30	3
31-40	4
41-50	5
Dès 51	6

Die Personen, die sich für die Reinigung verpflichten, müssen am Sonntag oder Montag von 8.00 bis 17.00 Uhr arbeiten und erhalten eine Entschädigung von 120 CHF pro vollständig geleistete Reinigungstag. Werden mehrere Personen pro Stand zur Verfügung gestellt, wird das Personal auf die beiden Reinigungstage verteilt. Im Falle einer Abwesenheit am Reinigungstag wird dem Standesverantwortlichen eine Strafgebühr von **200 CHF pro fehlende Person** in Rechnung gestellt.

## 8 VERSICHERUNG

Jegliches Risiko geht zu Lasten des Eigentümers/Ausstellers. Jeder Aussteller hat die Möglichkeit seine ausgestellten Kühe bei der Anmeldung zu vorteilhaften Konditionen zu versichern. In diesem Fall wären die ausgestellten Kühe für die gesamte Ausstellungsdauer, Transport inbegriffen, gegen Unfall, akute

Krankheiten und durch Unfall verursachtes Verwerfen versichert. Die Versicherungssumme beträgt höchstens CHF 10'000.– pro Kuh. Höhere Beträge sind vom Aussteller selbst zu versichern.

## 9 VORFÜHRUNG – PREISE

Die ausgestellten Tiere werden nach Alter und Anzahl zugelassener Tiere in Kategorien eingeteilt. Die letzte Kategorie jeder Rasse wird mit den Kühen gebildet, die vor dem 26. März 2026 über 60'000 kg Lebensleistung aufweisen (Im Falle einer einzigen Kuh in dieser Kategorie entscheidet der Züchter, ob diese alleine oder mit seiner Alterskategorie in den Ring soll). Die Tiere werden im Ring vor dem Publikum eingestellt. Die Klassierung ist definitiv.

Um ein vorbildliches Image von EXPO Bulle zu gewährleisten, ist jeder Aussteller verpflichtet, beim Betreten des Rings ein **weisses Hemd** zu tragen. Bei Nichteinhaltung dieser Richtlinie kann das Komitee den Eintritt der Kuh in den Ring verbieten.

Jeder ausstellende Betrieb erhält eine Stallplakette. Die bestklassierten Kühe jeder Kategorie erhalten einen Preis. Zudem wird ein Spezialpreis an die bestklassierte Kuh « Züchter und Eigentümer » pro Kategorie verteilt. Spezialpreise werden ausserdem an die Junior Champion und die Senior Champion sowie an die Schöneutersiegerin der Rassen Holstein, Red Holstein und Swiss Fleckvieh vergeben. Pro Wettbewerb (Holstein, Red Holstein und Swiss Fleckvieh) wird je eine Auszeichnung «bester Züchter» vergeben.

## 10 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Mit der Anmeldung verpflichtet sich der Aussteller, Züchter, Halter und Tiervorbereiter, die Bestimmungen des ASR-Ausstellungsreglement betreffend Bereitstellung und Auffuhr der Ausstellungstiere einzuhalten.

Jede Zuwiderhandlung gegen das Reglement oder andere Weisungen der Ausstellung sowie unbegründetes Fernbleiben werden vom Organisationskomitee geahndet.

Steht ein Züchter in einem Verfahren bezüglich Herdebuchwesen oder Leistungsprüfungen, ist er im Rechtsstreit mit einer Zuchtorganisation oder könnte seine Teilnahme dem Ruf der Ausstellung schaden, so darf er nicht an der Ausstellung teilnehmen.

Grangeneuve, den 27. November 2025

### Organisationskomitee EXPO Bulle

Der Präsident:



Patrick Rüttimann

Die Geschäftsführerin:



Johana Bellon

### Auskunft:

Organisationskomitee EXPO Bulle, Rte de Grangeneuve 31, 1725 Posieux

Tel. 026 305 58 90 | [info@expobulle.ch](mailto:info@expobulle.ch) | [www.expobulle.ch](http://www.expobulle.ch)



# EXPO BULLE 2026

NATIONALE HOLSTEIN- & RED HOLSTEIN-AUSSTELLUNG  
SWISS FLECKVIEH-AUSSTELLUNG

## Reglement der Juniormeisterschaft

### 1) ZIELE

EXPO Bulle organisiert im Rahmen der Ausstellung eine Juniormeisterschaft mit dem Ziel, die Erstlingskühe der Holstein-, Red Holstein- und Swiss Fleckvieh-Wettbewerbe zu fördern.

Dieser Wettbewerb wird zu Beginn des Ausstellungstages durchgeführt, um eine zu lange Wartezeit und somit zu stark beladene Euter bei den Tieren der ersten Kategorien zu verhindern.

### 2) BEDINGUNGEN FÜR DIE TEILNAHME AN DER JUNIORMEISTERSCHAFT

Für die Anmeldung der Tiere gilt das Ausstellungsreglement.

**Alle** im Espace Gruyère ausgestellten Erstlingskühe werden den ersten Kategorien zugeteilt. Sie nehmen an der Wahl zur Junior Champion teil. Sie nehmen nicht an den anderen Wettbewerben teil (Schöneuter, Wahl der Senior Champion).

Alle mehrlaktierenden Kühe werden in die nachfolgenden Kategorien integriert: nur die Erstlingskühe nehmen an der Wahl zur Junior Champion teil.

Für die Teilnahme an EXPO Bulle sind die Zulassungsbedingungen von Punkt 3.2 des Reglements von EXPO Bulle verbindlich, insbesondere dass «die Erstlingskühe müssen spätestens im Alter von 36 Monaten gekalbt haben (Achtung: 36 Monate und 0 Tage)».

### 3) ORGANISATION DER JUNIORMEISTERSCHAFT

Die Wahl der Junior Champion folgt direkt nach der Rangierung der letzten betreffenden Kategorie. Jeweils die besten zwei Kühe jeder Kategorie nehmen daran teil. Der Richter wählt die Junior Champion und ihre Reserve. Sie erhalten eine spezielle Auszeichnung.

Es gibt keine Junior Schöneuterwahl, das beste Euter jeder Kategorie Junior wird jedoch mit einem speziellen Flot ausgezeichnet.



# EXPO BULLE 2026

NATIONALE HOLSTEIN- & RED HOLSTEIN-AUSSTELLUNG  
SWISS FLECKVIEH-AUSSTELLUNG

## Reglement für die Verleihung der Auszeichnung des besten Züchters

Der Preis für den besten Züchter wird pro Wettbewerb (Holstein, Red Holstein, Swiss Fleckvieh) an den Zuchtbetrieb gemäss Präfix (Herdennamen) vergeben, der am meisten Punkte in den **Einzelkategorien** des jeweiligen Wettbewerbs erreicht hat (es zählt die Summe der Punkte der 5 besten selbst gezüchteten Tiere, die sich nicht gezwungenermassen noch in eigenem Besitz befinden müssen). Der Züchter eines Tieres wird **ausschliesslich aufgrund des offiziellen Präfixes (Herdebuchdaten)** des Tieres bestimmt; *Tiere ohne Präfix werden bei der Auszeichnung des besten Züchters nicht berücksichtigt.*

Die Punkte werden wie folgt vergeben:

<b>Rang:</b>	<b>1.</b>	<b>2.</b>	<b>3.</b>	<b>4.</b>	<b>5.</b>	<b>6.</b>	<b>7.</b>	<b>8.</b>	<b>9.</b>	<b>10.</b>
Punkte:	20	18	16	14	12	10	8	6	4	2

Bei Punktegleichheit:

- 1) wird nach Klassierung in den Kategorien entschieden (zuerst der Züchter mit den meisten Erstrangierten, dann jener mit den meisten Zweitrangierten, usw.).
- 2) Falls mit den Klassierungen in den Kategorien der beste Züchter nicht bestimmt werden kann, werden die Klassierungen der verschiedenen Wettbewerbe in der Reihenfolge Senior Siegerkuh, Junior Siegerkuh und Schöneuter berücksichtigt.

---

# Ausstellungsreglement

**Arbeitsgemeinschaft Schweizerischer Rinderzüchter**

Stand 1. Januar 2023

---

## **Inhaltsverzeichnis**

<b>1. Geltungsbereich .....</b>	<b>3</b>
<b>2. Ziel und Zweck .....</b>	<b>3</b>
<b>3. Gesetzliche Grundlagen .....</b>	<b>3</b>
<b>4. Erlaubte Hilfsmittel .....</b>	<b>3</b>
<b>5. Verbotene Handlungen .....</b>	<b>4</b>
<b>6. Kontrollen, Kontrollinstanz .....</b>	<b>4</b>
<b>7. Sanktionsschema.....</b>	<b>6</b>
<b>8. Sanktionsschema nach Verstößen.....</b>	<b>6</b>
<b>9. Orientierung der Züchter / Rindviehhalter .....</b>	<b>8</b>
<b>10. Genehmigung / Inkrafttreten .....</b>	<b>8</b>
<b>11. Anhänge .....</b>	<b>9</b>

## 1. Geltungsbereich

Das vorliegende Ausstellungsreglement ist verbindlich für alle Milchviehausstellungen und -wettbewerbe in der Schweiz. Es gilt auch für die Teilnahme von Schweizer Ausstellern und Schweizer Tieren an Ausstellungen und Wettbewerben im Ausland. Die Organisationskomitees der Ausstellungen und Wettbewerben dürfen im eigenen Ausstellungsreglement zusätzliche Regeln einführen.

Der Begriff Aussteller wird in diesem Reglement für die in den Herdebüchern der ASR-Mitgliedsorganisationen eingetragenen Eigentümer der Tiere verwendet.

## 2. Ziel und Zweck

Die Tierbesitzer, die Tiervorbereiter, die Tiervorführer, die Organisatoren und die Besucher verhalten sich jederzeit korrekt gegenüber den Kollegen, den Richtern, den Kontrollinstanzen und den Organisationskomitees.

Die Haltung, Fütterung und Wasserversorgung müssen bedarfsgerecht sein. Aussteller, Tiervorbereiter, Hilfspersonal etc. müssen jederzeit schonend mit den Tieren umgehen.

## 3. Gesetzliche Grundlagen

Alle relevanten gesetzlichen Bestimmungen zur Tierhaltung und zu Tieraustellungen sind jederzeit einzuhalten. Besonders zu beachten sind

455	Tierschutzgesetz (TSchG)
455.1	Tierschutzverordnung (TSchV)
812.212.27	Verordnung über die Tierarzneimittel (TAMV)
916.401	Tierseuchenverordnung (TSV)

Die Verantwortung dafür liegt in erster Linie beim Aussteller und soweit zumutbar auch beim Organisator der Ausstellung.

## 4. Erlaubte Hilfsmittel

Als erlaubte Hilfsmittel für die Vorbereitung und Präsentation gelten folgende Handlungen:

- a) Vorführen
- b) Scheren
- c) Klauenpflege
- d) Waschen: Extreme Witterungsbedingungen und Umwelteinflüsse sind von den Ausstellern und Organisatoren zu berücksichtigen.
- e) Die Anwendung von Kosmetika, Ölen oder Salben, die weder Reizungen noch Schäden verursachen und aus lebensmittelrechtlicher Sicht unbedenklich sind. Die Anwendung am Euter ist unter Punkt 5.g) geregelt.
- f) Das äusserliche Versiegeln der Zitzen ist mit zugelassenen Produkten erlaubt, solange das Wohlbefinden der Kuh nicht negativ beeinflusst wird. Die zugelassenen Produkte sind im Anhang 1 aufgeführt.
- g) Falls notwendig und um das Wohlbefinden des Tieres zu wahren, ist das Melken jederzeit möglich.

- h) Die Verwendung von Medikamenten unter tierärztlicher Kontrolle und aufgrund einer Diagnose. Behandlungen dürfen nur vom oder unter direkter Aufsicht des Ausstellungstierarztes gemacht werden. Die Behandlungen sind im Behandlungsjournal der Ausstellung festzuhalten. Die Richtlinien der Tierarzneimittelverordnung sind einzuhalten.
- i) Oxytocin ist nur für das Melken erlaubt (Zitzen sind nicht verklebt, die Kuh wird unmittelbar nach der Verabreichung gemolken).

## **5. Verbotene Handlungen**

Als verbotene Handlungen gelten:

- a) die Anwendung oder Verabreichung von Substanzen, die das natürliche Temperament, das Verhalten und die Körperhaltung des Tieres verändern, insbesondere Periduralanästhesie;
- b) jegliche prophylaktische medizinische Behandlung;
- c) das Einsetzen von Fremdkörpern irgendwelcher Art und das Verabreichen von Substanzen in den Pansen mittels Sonde (Drenching);
- d) das Verwenden von abgeschnittenen oder künstlichen Haaren zur künstlichen Verbesserung der oberen Linie (Topline) sowie eine Topline über 4 cm;
- e) das enge Einbinden der Sprunggelenke sowie der Entzug von Gewebeflüssigkeit im Bereich der Sprunggelenke;
- f) jegliche Veränderung der Zitzenform und -stellung;
- g) das Betreten des Rings oder die Teilnahme an einer Rangierung mit eingölkten, eingesalbten oder eingecremten Eutern, mit jeglichem Mittel;
- h) das Teilablassen der Milch mit Sonde;
- i) die Verwendung von Eis oder anderen kühlenden Substanzen zur Kühlung des Euters;
- j) das Verlängern der Zwischenmelkzeiten in einem Mass, welches das Wohlbefinden des Tieres beeinträchtigt;
- k) jeglicher direkte oder indirekte Eingriff zur Veränderung der natürlichen Form des Euters. Dazu gehört auch das Verabreichen von Oxytocin und anderen Präparaten per Injektion oder auf anderem Weg;
- l) das überlange Fixieren der Tiere in einer unnatürlichen Körperhaltung;
- m) das Ausstellen von Klontieren oder deren Nachkommen gemäss Branchenlösung für die Schweizer Landwirtschaft ist verboten.

## **6. Kontrollen, Kontrollinstanz**

- a) Das Organisationskomitee der Ausstellung ist für die Anwendung des ASR-Ausstellungsreglements verantwortlich. Es gestaltet das Ausstellungsprogramm so, dass die Aussteller die Grundsätze des Ausstellungsreglements einhalten können. Das Organisationskomitee ist verantwortlich, dass die einzelnen Championwahlen (Rinder, Junior, Senior sowie Schöneuterwettbewerb) direkt anschliessend an die jeweiligen Kategorien erfolgen und die Siegertiere nach diesen Championwahlen direkt gemolken werden müssen. Insbesondere soll es zwischen den verschiedenen Kategorien und den Championwahlen keine geplanten Unterbrüche geben (Showblocks, Reden, Mittagspausen usw.).

- b) Jede Ausstellung setzt eine Kontrollkommission bestehend aus mindestens drei Personen ein. Die Kontrollkommission kann aus Mitgliedern des Organisationskomitees (z.B. bei Regional- oder Gemeindeviehschauen) bestehen.
- c) Die ASR engagiert sich regelmässig in der Aus- und Weiterbildung von Personen, die Kontrollen durchführen. Das Organisationskomitee der Ausstellung kann fallweise Spezialisten beiziehen (z.B. für Ultraschalluntersuchungen).
- d) Die Kontrollkommission ist verpflichtet, über die gesamte Dauer der Ausstellung Kontrollen an den Tieren durchzuführen.
- e) Die Kontrollkommission ist verpflichtet, jede Kuh vor dem Eintreten in den Ring oder vor der Rangierung zu kontrollieren. Die Vorringkontrolle entscheidet aufgrund von visuellen Kriterien (allg. Gesundheitszustand und Wohlbefinden), ob das Tier rangiert werden darf oder nicht. In Zweifelsfällen (Gesundheit) ist der Ausstellungstierarzt die letzte kompetente Instanz, die entscheiden darf, ob eine Kuh gesund ist und zur Rangierung darf oder nicht.
- f) Die ausgebildeten Personen für die Vorringkontrolle sind in einer separaten Liste aufgeführt.
- g) Die Mitglieder der Kontrollkommission werden von den Ausstellungsorganisationsleitern entschädigt (siehe Richtansätze im Anhang 2).
- h) Die nationalen Ausstellungen (siehe Liste im Anhang 3) müssen in Zusammenarbeit mit einem akkreditierten Tierarzt (siehe separate Liste) eine Euterkontrolle mit Ultraschall organisieren. Stichprobenkontrollen an anderen Ausstellungen sind jederzeit möglich.
- i) Bei nationalen Ausstellungen (s. Abs. h) müssen alle Kühe vor jedem Betreten des Rings (Rangierung, Schöneuterwettbewerb, Championwahlen etc.) mit dem Ultraschall kontrolliert werden. Liegt die letzte Ultraschall-Kontrolle weniger als eine Stunde zurück, kann auf eine erneute Kontrolle verzichtet werden. Im Rahmen der tierärztlichen Ultraschallkontrolle darf Ultraschallgel (o.ä.) verwendet werden.
- j) Die Vorringkontrolle stützt sich entweder auf die Kontrolle der Kontrollkommission oder auf die Kontrolle mit dem Ultraschall.
- k) Das Organisationskomitee der Ausstellung sowie die Aussteller sind für eine saubere und einwandfreie Handhabung des Melkens zuständig.
- l) Das Organisationskomitee der Ausstellung meldet dem betreffenden Kantonstierarzt die Zusammensetzung der Kontrollkommission und die verantwortlichen Organisatoren. Sofern der Kantonstierarzt es wünscht, kann er einen seiner Mitarbeitenden in die Kontrollkommission integrieren. Aus organisatorischen Gründen hat dies genug früh zu erfolgen.
- m) Bei Verstössen entscheidet die Kontrollkommission aufgrund des Sanktionsschemas. Dieses ist ein integrierender Bestandteil des Ausstellungsreglements. Die Kontrollkommission entscheidet über den Ausschluss des Tieres vom Wettbewerb und/oder das komplette Melken. Verwarnungen und Sperrungen werden vom «Sanktionsausschuss» der entsprechenden ASR-Kommission entschieden.
- n) Allfällige Verstösse müssen der Geschäftsstelle der ASR mit dem ASR-Sanktionsformular gemeldet werden und können weitere Sanktionen nach sich ziehen.
- o) Die ASR und ihre Mitgliederorganisationen unterstützen materiell und ideell nur Ausstellungen, die das Ausstellungsreglement einhalten und korrekt anwenden. Zur Überprüfung der Einhaltung des Ausstellungsreglements erstellt die Kontrollkommission einen Bericht über den Ablauf der Kontrollen und stellt allfälliges Beweismaterial zuhanden der ASR sicher. Dieser Bericht wird vertraulich behandelt.

- p) Der ordnungsgemäss unterzeichnete Bericht sowie eine vom Ausstellungstierarzt unterzeichnete Kopie des Behandlungsjournals sind der Geschäftsstelle der ASR innerhalb von 10 Tagen zuzustellen. Die Verantwortlichen verpflichten sich weiter, alle für die ASR und ihre Mitgliederorganisationen notwendigen Auskünfte zu erteilen. Die von den Ausstellungen mit der ASR und deren Mitgliedorganisationen ausgehandelten Sponsoringbeträge werden erst nach Erhalt des vollständigen Berichts ausbezahlt.
- q) Die ASR übermittelt den Ausstellungsbericht sowie das Behandlungsjournal dem Kantonstierarzt des Standortkantons der Ausstellung.

## 7. Sanktionsschema

- a) Mit dem Sanktionsschema wird die Einhaltung der Vorschriften des Ausstellungsreglements gewährleistet und unterstützt.
- b) Jeder Verstoss gegen das Tierschutzgesetz und dessen Verordnung sowie gegen die Tierarzneimittelverordnung ist von der Kontrollkommission direkt den Vollzugsbehörden zu melden.
- c) Je nach Verstoss werden folgende Massnahmen getroffen: Ausschluss der Kuh aus dem Wettbewerb, Verwarnung des Ausstellers, Ausstellungssperre des Ausstellers für 13 Monate. Welche Massnahme für welchen Verstoss gilt, wird im Artikel 8 (Sanktionsschema nach Verstössen) dieses Reglements beschrieben. Drei Verwarnungen innerhalb 3 Jahren verursachen die Sperre des Ausstellers für 13 Monate. Eine zweite Sperre innerhalb von 3 Jahren führt zu einer neuen 25-monatigen Sperre.  
Ausstellungssperren gelten für alle physisch oder virtuell durchgeführten Milchviehausstellungen und -wettbewerbe in der Schweiz und im Ausland.
- d) Wird ein Verstoss festgestellt, sind die Entscheide der Kontrollkommission endgültig und können nicht angefochten werden. Gegen eine Ausstellungssperre kann bei der Rekurskommission der ASR Einsprache erhoben werden. Es gilt das Rekursreglement der ASR.
- e) Verwarnungen und Sperren werden in einer zentralen Datenbank der ASR registriert, wo sie 10 Jahre gespeichert bleiben. Der Aussteller und die ASR-Mitgliedsorganisationen werden über Ausstellungssperren und Verwarnungen schriftlich orientiert.
- f) Die ASR oder ihre Mitgliederorganisationen können anhand von klaren Sachlagen weitere Sanktionen aussprechen, insbesondere für unkorrektes Verhalten gegen andere Aussteller, Organisationskomitee, Kontrollkommission und Richter.

## 8. Sanktionsschema nach Verstössen

Verstoss	Massnahmen
Anwenden oder Verabreichen von verbotenen Substanzen oder Präparaten sowie jegliche prophylaktische medizinische Behandlung. Anwenden oder Verabreichen von medizinischen Substanzen oder Präparaten ohne tierärztliche Kontrolle.	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ausschluss des Tieres vom Wettbewerb*</li> <li>• 13 Monate Ausstellungssperre für Aussteller**</li> </ul>
Das Einsetzen von Fremdkörpern irgendwelcher Art und das Verabreichen von Substanzen in den Pansen mittels Sonde (Drenching)	

Einbinden der Sprunggelenke sowie der Entzug von Gewebeflüssigkeit im Bereich der Sprunggelenke	
Eingriff zur Veränderung der natürlichen Form des Euters	
Missachten der Anweisungen der Kontrollkommission	
Nicht bedarfsgerechte Haltung, Fütterung oder Wasserversorgung	<p>Wird das Problem sofort korrigiert → keine Sanktion</p> <p>Ansonsten oder im Wiederholungsfall → Ausschluss des Tieres vom Wettbewerb*</p> <p>→ 13 Monate Ausstellungssperre für Aussteller**</p>
Topline über 4 cm	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ausschluss des Tieres vom Wettbewerb*</li> <li>• Verwarnung des Ausstellers**</li> </ul>
Ankleben von Haaren (Ausnahme Schwanzquaste)	
Verwendung von Eis zur Kühlung des Euters	
Teilweise Entleeren des Euters mit Sonde	
Veränderung der Zitzenform	
Versiegelung der Zitzen mit nicht erlaubten Produkten (siehe Anhang 1)	
Anmeldung oder Ausstellung eines Klontiers oder dessen Nachkommen gemäss Branchenlösung für die Schweizer Landwirtschaft	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ausschluss des Tieres vom Wettbewerb*</li> <li>• Verwarnung des Ausstellers**</li> </ul> <p>im Wiederholungsfall → 13 Monate Ausstellungssperre für Aussteller**</p>
Überfülltes Euter (visuelle Kriterien: z.B. fehlendes Zentralband)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ausschluss des Tieres vom Wettbewerb*</li> <li>• Komplettes Melken*</li> </ul>
Ödem laut tierärztlichem Befund (Ultraschall oder visuelle Kontrolle)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ausschluss des Tieres vom Wettbewerb*</li> <li>• Komplettes Melken*</li> </ul>
Betreten des Rings oder Teilnahme an der Rangierung mit eingöltem, eingesalbttem oder eingecremtem Euter	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Sofortige Korrektur. Bei Nichtbefolgen: Ausschluss des Tieres vom Wettbewerb*</li> </ul>

\* Entscheid der Kontrollkommission

\*\* Entscheid des «Sanktionsausschusses» der ASR-Kommission 'Ausstellungsreglement'

Sanktionen gemäss Art. 8 sind umgehend mit dem ASR-Sanktionsformular an die Geschäftsstelle der ASR zu melden.

## 9. Orientierung der Züchter / Rindviehhalter

- a) Die Organisatoren von Ausstellungen sind verpflichtet, diese Bestimmungen in ihr Ausstellungsreglement aufzunehmen. Der folgende Zusatz ist anzubringen: "Mit der Anmeldung verpflichtet sich der Aussteller, Züchter, Halter und Tiervorbereiter, die Bestimmungen des ASR-Ausstellungsreglement betreffend Bereitstellung und Auffuhr der Ausstellungstiere einzuhalten."
- b) Die ASR stellt auf Anfrage die Liste der gesperrten Betriebe zur Verfügung der Organisationskomitee.
- c) Die Mitgliedsorganisationen beauftragen die Aufsichtskommission der ASR zu prüfen, ob das Organisationskomitee der Ausstellung die Anwendung des Ausstellungsreglements sicherstellt. Im Fall von verbotenen Handlungen kann die Aufsichtskommission der ASR der Kontrollkommission der Ausstellung Anweisungen geben.
- d) Im Anhang dieses Reglements werden die zugelassenen Produkte definiert und allfällig anzuwendende Methoden präzisiert.

## 10. Genehmigung / Inkrafttreten

Das neue Ausstellungsreglement (1100.04\_2023\_01\_01) wurde in Details überarbeitet und vom Vorstand der ASR an seiner Sitzung vom 02.11.2022 genehmigt. Es ersetzt die Version 1100.04\_2021\_12\_01 und tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Zollikofen, 02.11.2022

Arbeitsgemeinschaft Schweizer Rinderzüchter



Reto Grünenfelder  
Präsident



Matthias Schelling  
Vorsitzender Geschäftsausschuss

## **11. Anhänge**

### **Anhang 1**

#### **Erlaubte Produkte für das äusserliche Versiegeln der Zitzen [Art. 4, f)]**

Folgenden Produkte sind erlaubt:

- a) Collodium 8%

## **Anhang 2**

### **Richtansätze für die Entschädigung der Mitglieder der Kontrollkommission [Art. 6, g)]**

Die Ausstellungsorganisatoren verpflichten sich, die Mitglieder der Kontrollkommission nach den folgenden Richtansätzen zu entschädigen:

- 1-tägige Ausstellung: CHF 250.- + Km-Entschädigung (CHF 0.70) + Verpflegung
- Ausstellung von weniger als 3 Stunden: CHF 150.- + Km-Entschädigung (CHF 0.70) + Verpflegung

## **Anhang 3**

### **Ausstellungen, die eine Euterkontrolle mit Ultraschall organisieren müssen [Art. 6, h)]**

Folgende Ausstellungen müssen bei allen Kühen eine Euterkontrolle mit Ultraschall vor jedem Betreten des Rings (Rangierung, Schöneuterwettbewerb, Championwahlen etc.) durchführen:

- Swiss Expo
- Tier&Technik
- EXPO Bulle
- BRUNA
- Braunvieh Betriebsmeisterschaft
- Swiss Classic
- Swiss Red Night
- Swiss Jersey Night
- Junior Bulle Expo